

Anhang 7 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Anhang 7 zu den Fachlichen Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 422 SGB III

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Anhang 7 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2018

Aus dem bisherigen Anhang 9 wird neu Anhang 7.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Anhang 7 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 422 SGB III **Leistungen der aktiven Arbeitsförderung**

(1) Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.